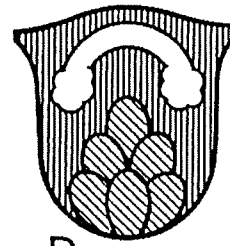


**Gebührenverordnung
Siedlungsentwässerungsanlagen**



Gemeinde Regensberg

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz (Art. 12)

Die Gemeinde Regensberg erhebt gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) für die Finanzierung der öffentlichen Anlagen folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Regensberg erhoben.

Art. 2 Umfang der Anlagen (neu)

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst die Anlagen gemäss Art. 4.1 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.

Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, dürfen der Siedlungsentwässerung aufgrund eines Kostenverlegers gemäss Art. 14 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) belastet werden.

Art. 3 Volle Kostendeckung (Art. 24)

¹⁾Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen gemäss Art. 2 (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

²⁾Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

³⁾Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:

- die Anschlussgebühren und
- die Benutzungsgebühren

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, die Benutzungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren und allenfalls eingehender Beiträge Dritter, wie Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

B. Anschlussgebühren (Art. 13, 15)

Art. 4 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

¹⁾ Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Siedlungsentwässerung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

²⁾ Für Anschlüsse von Anlagen ohne Versicherungswert werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Art. 5 Bemessung (Art. 14, 16-18)

¹⁾ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1% des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebengebäuden. Das Bauabwasser ist in der Anschlussgebühr inbegriffen, für Abwasser aus Grundwasserabsenkungen wird der Mengenpreis erhoben oder ein Pauschalbetrag vom Gemeinderat festgelegt.

²⁾ Eine Gebühreinnachzahlung zu dem Ansatz gemäss Absatz 1 hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme um mehr als Fr. 6'000.-- gegenüber der letzten Schätzung zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeversicherung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

³⁾ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert zehn Jahren ein Neubau errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

C. Benutzungsgebühren

Art. 6 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung (Art. 23)

¹⁾ Von den Eigentümern, deren Liegenschaft mit technischen Vorkehrungen dauernd oder zeitweise an die Anlage der Siedlungsentwässerung angeschlossen sind, wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

²⁾ Die Anlagen der öffentlichen und privaten Wasserversorgungen sowie die Anlagen der Notwasserversorgung sind von der Gebührenpflicht befreit.

Art. 7 Bemessung (Art. 24)

¹⁾ Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich:

- als **Grundgebühr** anhand des Zeitwertes der angeschlossenen Liegenschaft (Gebäudeversicherungswert).
- als **Mengenpreis** anhand der bezogenen Frischwassermenge, unabhängig der Bezugsquelle, gemäss Wasserzähler.

²⁾ Aufteilung auf die Gebührenkomponenten
Die Grundgebühr soll 30 – 50 % der Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest 50 – 70 % entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 8 Kompetenz zur Festsetzung (neu)

Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren aufgrund von Art.3 in einem Beschluss fest, der öffentlich im Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht wird.

Art. 9 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung (Art. 24)

Benützer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 10 Reduktion (neu)

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion beim Mengenpreis zu gewähren.

Art. 11 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben (neu)

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat eine Pauschalmenge festgesetzt, die sich am Verbrauch in analogen Verhältnissen abstützt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Spezielle Verhältnisse (Art. 12, 22)

Der Gemeinderat kann beim Vorliegen spezieller Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 13 Gebührenpflicht (Art. 19, 25)

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art.2.

Art. 14 Mehrwertsteuer (neu)

Die Mehrwertsteuer ist in den Tarifen nicht enthalten.

Art. 15 Schuldner (Art. 19, 25)

¹⁾Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch ausstehende Beträge.

²⁾Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft. Bei Stockwerkeigentum ist der Verwaltung gesamthaft Rechnung zu stellen. Die Miteigentümer haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

Art. 16 Fälligkeiten (Art. 20, 21, 26)

¹⁾Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Gemeindekasse zu leisten.

²⁾Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden in der Regel jährlich durch die Gemeinde bezogen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von à conto Zahlungen.

³⁾Alle Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 17 Rekursrecht (Art. 28)

Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 18 Inkrafttreten (Art. 29)

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2002 beschlossen.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung Nr. 0775 vom 7. April 2003 den Erlass der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung genehmigt.

Der Gemeindepräsident: F. Kilchenmann

Der Gemeindeschreiber: E. Jäggi

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 17. November 1975, aufgehoben.
Gestundete Beiträge, die aufgrund der alten Verordnung erteilt wurden, bleiben bestehen.